

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

| | |
|---|----------------------------|
| Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2) | siehe Formular PCT/ISA/210 |
|---|----------------------------|

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220 | WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten |
|---|---|

| | | |
|---|---|--|
| Internationales Aktenzeichen PCT/EP2019/076990 | Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 07.10.2019 | Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 29.11.2018 |
|---|---|--|

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. C23C14/00 C23C14/20 B44C5/00 H01Q1/42

Anmelder
BAYERISCHE MOTOREN WERKE AKTIENGESELLSCHAFT

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

| | | |
|--|---|--|
| Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016 | Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210 | Bevollmächtigter Bediensteter Pejzel, Paul Tel. +31 70 340-0 |
|--|---|--|



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

| | |
|---------------------------|---|
| Neuheit | Ja: Ansprüche <u>6, 7, 11, 12</u> Nein: Ansprüche <u>1-5, 8-10</u> |
| Erfinderische Tätigkeit | Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-12</u> |
| Gewerbliche Anwendbarkeit | Ja: Ansprüche: <u>1-12</u> Nein: Ansprüche: |

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

D1 US 2011/273356 A1 (KAWAGUCHI TOSHIYUKI [JP] ET AL) 10. November 2011 (2011-11-10)

D2* JP S60 251268 A (TOYOTA MOTOR CO LTD) 11. Dezember 1985 (1985-12-11)

D3 US 2006/262003 A1 (KAMIYA ITSUO [JP] ET AL) 23. November 2006 (2006-11-23)

* Zur Übersetzung von D2 wurde eine Maschinenübersetzung genutzt.

2 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(2) PCT, weil der Gegenstand der unabhängigen Ansprüche 1 und 10 nicht neu ist.

2.1 D1 offenbart (siehe Absätze 3, 30, 112, 113):

ein Fahrzeugbauteil mit einem farbigen, transluzenten Kunststoffbauteil mit einer die Sichtseite des Fahrzeugbauteils bildenden Vorderseite und einer Rückseite und einer metallischen Schicht, welche auf der Rückseite des Kunststoffbauteils angeordnet ist. D1 offenbart auch ein Verfahren zur Herstellung dieses Fahrzeugbauteils mittels Abscheidung einer metallischen Schicht auf der Rückseite des Kunststoffbauteils.

2.2 D2 offenbart (siehe Absatz 1 und Zusammenfassung)

ein Fahrzeugbauteil mit einem farbigen, transluzenten Kunststoffbauteil mit einer die Sichtseite des Fahrzeugbauteils bildenden Vorderseite und einer Rückseite und einer metallischen Schicht, welche auf der Rückseite des Kunststoffbauteils angeordnet ist. D2 offenbart auch ein Verfahren zur Herstellung dieses Fahrzeugbauteils mittels Abscheidung einer metallischen Schicht auf der Rückseite des Kunststoffbauteils.

2.3 D3 offenbart (siehe Absätze 2, 21, Abbildung 1):

- ein Fahrzeugbauteil mit einem farbigen, transluzenten Kunststoffbauteil mit einer die Sichtseite des Fahrzeugbauteils bildenden Vorderseite und einer Rückseite und einer metallischen Schicht, welche auf der Rückseite des Kunststoffbauteils angeordnet ist. D3 offenbart auch ein Verfahren zur Herstellung dieses Fahrzeugbauteils mittels Abscheidung einer metallischen Schicht auf der Rückseite des Kunststoffbauteils.
- 2.4 Somit ist der Gegenstand der unabhängigen Ansprüche 1 und 10 nicht neu (Artikel 33(2) PCT).
- 3 Die abhängigen Ansprüche 2-9 und 11-12 enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen.
- 3.1 Dokument D1 offenbart, dass die metallische Schicht die Rückseite des Kunststoffbauteils vollständig bedeckt (siehe Abbildung 4). Tabellen 1 und 2 zeigen eine Reflektion von etwa 40-80%, was eine Transmission im Bereich von 10 bis 70% impliziert. D1 offenbart einen transparenten Kunststoffkörper und eine auf der Rückseite des Kunststoffkörpers angeordnete farbgebende Schicht (siehe Abbildung 2), genutzt in einer Radarabdeckung (Absätze 3, 204).
Somit ist der Gegenstand der Ansprüche 2, 3, 5 und 9 nicht neu (Artikel 33(2) PCT).
- 3.2 Dokument D2 offenbart, dass die metallische Schicht die Rückseite des Kunststoffbauteils vollständig bedeckt (Absatz 1 "entire surface"). D2 offenbart einen transparenten Kunststoffkörper und eine auf der Vorderseite des Kunststoffkörpers angeordnete farbgebende Schicht. D2 offenbart auch einen farbigen, transluzenten Kunststoffkörper, und eine alternative farbige Deckschicht.
Somit ist der Gegenstand der Ansprüche 2, 4, 5 und 8 nicht neu (Artikel 33(2) PCT).
- 3.3 Dokument D3 offenbart, dass die metallische Schicht die Rückseite des Kunststoffbauteils vollständig bedeckt (siehe Abbildung 1, Absätze 11, 33). D3 offenbart einen transparenten Kunststoffkörper und eine auf der Rückseite des Kunststoffkörpers angeordnete farbgebende Schicht (siehe Abbildung 1), genutzt in einer Radarabdeckung (Absatz 33).
Somit ist der Gegenstand der Ansprüche 2, 5 und 9 nicht neu (Artikel 33(2) PCT).

- 3.4 Der Gegenstand der Ansprüche 4-8 sind auf alternativen Konfigurationen zur Färbung gerichtet, welche entweder aus einer Farbschicht auf der Rückseite, einer Farbschicht auf der Vorderseite und/oder aus einem farbigen Kunststoffkörper bestehen. Diese Alternativen sind dem Fachmann bekannt, siehe auch D1-D3, und es wäre für den Fachmann naheliegend, eine dieser Alternativen auch bei einem Fahrzeugbauteil gemäß einer der D1-D3 anzuwenden und so zu einem Fahrzeugbauteil gemäß den Ansprüchen 4-8 zu gelangen.

Somit beruht der Gegenstand der Ansprüche 4-8 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 33(3) PCT.

- 3.5 Die Herstellung eines Kunststoffkörpers in einem Spritzgußprozess oder Spritzprägeprozess ist dem Fachmann bekannt, siehe D2 (Absatz 1) und D3 (Absatz 41). Das Abscheiden einer farbigen Schicht mittels Tintenstrahlverfahren oder Anspritzen sind naheliegende Möglichkeiten für den Fachmann (siehe D1, Absätze 130, 185; D2 Absatz 1). Deswegen würde es der Fachmann als übliche Vorgehensweise ansehen, die in den Ansprüchen 11 und/oder 12 aufgeführten Merkmale miteinander zu kombinieren.

Somit beruht der Gegenstand der Ansprüche 11 und 12 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 33(3) PCT.

Zu Punkt VII

Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung

- 4 Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in D1-D3 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch die Dokumente selbst angegeben.

Zu Punkt VIII

Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

- 5 Die Merkmale "transluzent" in den Ansprüchen 1, 4, 6, 7, 8, 10 und 11, "Transmission" im Anspruch 3 und "transparent" in den Ansprüchen 5 und 8 sind vage und unklar und lassen den Leser über die Bedeutung der betreffenden technischen Merkmale im Ungewissen. Dies hat zur Folge, dass die Definition des Anspruchsgegenstands nicht deutlich ist (Artikel 6 PCT).

Auf Seite 3 der Beschreibung gibt es eine Definition der Transmission, welche verwendet werden könnte, um diesen Einwand zu überkommen.

- 6 Die Merkmale "Vorderseite" und "Rückseite" sind nicht klar, weil diese von der Sichtseite abhängig sind. Diese Sichtseite ist jedoch nicht definiert im Anspruch 1.

Im Anspruch 10 wird keine Sichtseite erwähnt.

Dies hat zur Folge, dass die Definition des Anspruchsgegenstands nicht deutlich ist (Artikel 6 PCT).

- 7 Der im Anspruch 10 benutzte Ausdruck "insbesondere" hat keine allgemein anerkannte Bedeutung und lässt den Leser über die Bedeutung des betreffenden technischen Merkmals im Ungewissen. Dieser Ausdruck bewirkt keine Beschränkung des Schutzzumfangs des Patentanspruchs, d.h. das nach einem derartigen Ausdruck stehende Merkmal ist als ganz und gar fakultativ zu betrachten. Dies hat zur Folge, dass die Definition des Anspruchsgegenstands nicht deutlich ist (Artikel 6 PCT).